



Deutschland - Hilfe für Afghanische Frauen e.V.

Kontaktadresse: Elke Jonigkeit / Schleheckerstr. 43 / D - 53797 Lohmar-Durbusch Tel: +49 (0)2205-2352
Fax: +49 (0)2205-87836 / E-mail: info@circe-film.de / www.circe-film.de
Nurullah Ebrahimi, Meineckestr. 34 / D - 40474 Düsseldorf / +49 (0)211-792982 / 0170-2680474

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen: NAZO Deutschland - Hilfe für Afghanische Frauen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lohmar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, sich für die Interessen der vom Krieg betroffenen und in Not geratenen afghanischen Frauen und Kinder einzusetzen, ihre Lebenssituation durch gezielte Hilfe zu verbessern und ihnen durch Bildung und Ausbildung langfristig ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.

Der Verein leistet Hilfe zur Selbsthilfe, die in erster Linie den hilfsbedürftigen Frauen und Kindern in Afghanistan zugute kommen soll.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich unabhängig.

Der Verein verfolgt als gemeinnütziger Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Förderung hilfsbedürftiger Frauen und deren Kindern im allgemeinen und im besonderen durch:
- den Aufbau und die Förderung von Bildung und Weiterbildung,
- den Aufbau und die Förderung von Gesundheitserziehung für Mutter und Kind, Familienplanung und Ernährungsprogrammen,
- den Aufbau und die Förderung von Frauenselbsthilfeprojekten für Berufsausbildungen,
- den Aufbau und die Förderung von Kindergärten und Schulen,
- den Aufbau und die Förderung von Beratungsstellen in den Bereichen Gesundheit und Bildung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3**Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können sowohl Frauen wie auch Männer werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet
 a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 b) durch Austritt und
 c) durch Ausschluss aus dem Verein

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder der Protokollführerin erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

§ 4**Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5**Förderer**

(1) Förderer sind die natürlichen und juristischen Personen, die dem Verein Zuwendungen zukommen lassen.

§6**Organe des Vereins**

(1) Die Organe sind: - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

§ 7**der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Protokollführer/in und einem/r Beisitzer/in.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- f) Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb Afghanistans
- g) Beschaffung von Spendengeldern.
- h) Kontaktaufnahme und Kooperation mit nationalen und internationalen NRO's innerhalb und außerhalb Afghanistans,

§8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen. Die Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
- b) Entgegennahme und Diskussion des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/in,
- f) Festlegung der Beitragshöhe für die Mitglieder,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h) Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten und Anträge,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder auf jeden Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich begründen müssen, dieses fordert. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens jedoch nach Erhalt des Antrags, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; dabei ist eine Frist von zwei Wochen bis zum Sitzungstermin einzuhalten.

(7) Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin und einer Schriftführerin, die vorher von der Versammlungsleiterin bestimmt wurde, zu unterzeichnen und muss folgendes enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
Namen der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin,
Namen der anwesenden Mitglieder/innen,
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
Tagesordnung,
die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, Art der Abstimmung,
Beschlüsse, die wörtlich zu protokollieren sind.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Futuro si e.V.", Düsseldorf (Steuer Nr.: 103/5704/1513 beim Finanzamt Düsseldorf, Altstadt). Der Verein hat es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.01.2003 in Düsseldorf von allen Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Unterschrift aller Vorstandsmitglieder